

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Ausschliesslich per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

22. Dezember 2025

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am
1. Juli 2026: Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2025 haben Sie uns eingeladen, zu sechs geänderten Verordnungen im Energiebereich Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse vertritt als Dachverband der Wirtschaft die Interessen von rund 100'000 Unternehmen mit circa 2 Mio. Beschäftigten im Inland. Alle diese Mitglieder sind auf günstige Rahmenbedingungen rund um das Thema Energie angewiesen.

economiesuisse befürwortet die vorgeschlagenen Verordnungsrevisionen. In Rücksprache mit unseren Mitgliedern sprechen wir uns jedoch für einige gezielte Anpassungen aus, spezifisch in der Energieverordnung, der Stromversorgungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnnachweis für Brenn- und Treibstoffe. Dabei geht es insgesamt um eine effiziente Ausgestaltung der Regulierung sowie um eine Verhinderung von Swiss Finishes.

Unsere detaillierten Anliegen finden Sie nachfolgend. Darüber hinaus unterstützen wir integral die Stellungnahmen unserer Mitglieder Avenergy Suisse, Axpo, BKW, Swico und VSG.

Energieverordnung (EnV)

- Wir unterstützen generell die marktnähere Ausgestaltung der Einspeiseregeln für Strom aus PV-Anlagen. Die wachsende Anzahl Stunden mit Negativpreisen verstärkt die Fehlanreize der geltenden Minimallvergütung und erhöht die Systemkosten. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Vernehmlassungsvorlage als zu wenig weitgehend. Zu Zeiten mit negativen Marktpreisen sollten generell keine Mindestvergütungen ausbezahlt werden.
- Die vorgesehene Prioritätenordnung für Abgeltungen zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftanlagen sollte auf objektive Kriterien wie Vollständigkeit und Qualität der Gesuche abstellen.
- Die vorgesehene Priorisierung bei der Auszahlung der Entschädigung der Massnahmen nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF erfolgt in guter Absicht und ist grundsätzlich zu begrüssen. Sie vermag aber die grundlegende Problematik unzureichender Mittel, einer zu knappen Frist sowie mangelnder Resourcen und Priorisierung bei den verantwortlichen Bundesstellen nicht zu lösen.

- Bei einer Handänderung einer Anlage innerhalb einer Abrechnungsperiode kann die spotmarktbasierte Energievergütung problemlos berechnet werden, nicht aber die Minimalvergütung, da diese erst nachträglich bekannt ist. Die Auszahlung der Minimalvergütung sollte deshalb an jene Partei erfolgen, die zum Publikationszeitpunkt des Referenzmarktpreises die Eigentümerin ist.
- Wir begrüssen die in Art. 4c Abs. 3 Bst. b vorgesehene Beschränkung auf eine jährliche Entwertung der flüssigen Energieträger. Die Wintermonate sind insbesondere für die Inverkehrbringer und Lieferanten von Brennstoffen die absatzstärksten Monate. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Frist für die Entwertung auf Ende April des Folgejahres zu legen. So bleibt den betroffenen Nutzern des HKN-Systems mehr Zeit für eine saubere Abwicklung aller Zuweisungen und Entwertungen.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

- Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung der Grundversorgungstarife. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten, die Verteilnetzbetreiber aus dem neuen Vergütungssystem entstehen, auch bei einer Abnahme der Herkunfts-nachweise anrechenbar sind. Ergänzend unterstützen wir eine zusätzliche Änderung: Die Berechnung der Grundversorgungstarife sollte sich auf die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie stützen. Dies entspricht u. a. der Abschaffung der Durchschnittspreismethode und stellt sicher, dass die Tarife die tatsächlichen für die Grundversorgung anfallenden Kosten widerspiegeln.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

- Geräte, die bereits nach EU-Recht zertifiziert sind, sollten in der Schweiz ohne zusätzliche Prüfungen oder ergänzende Vorgaben in Verkehr gebracht werden können (Anhang 2.1). Ein Swiss Finish – etwa durch erweiterte Messanforderungen, zusätzliche Nachweise oder separate Kontrollprozesse – wirkt als technisches Handelshemmnis und verteuert Produkte für die Schweizer Endkunden, ohne dass ein Mehrwert geschaffen wird. Konformitätsbescheinigungen aus der EU sollten auch für die Schweiz hinreichend sein.
- Gleiches gilt im Bereich der Energieetikettierung. Wir unterstützen die vollständige Übernahme der EU-Energieetiketten, wie sie im erläuternden Bericht vorgesehen ist. Entscheidend ist jedoch, dass keine Schweiz-spezifischen Anpassungen oder ergänzenden Etiketten geschaffen werden und bestehende EU-Etiketten unverändert anerkannt werden. Jede Abweichung führt zu unnötigen administrativen Aufwänden und Doppelprüfungen.
- Art. 8 EnEV verlangt technische Unterlagen für die Marktüberwachung, ohne nationale Zusatzanforderungen vorzusehen. Wir fordern daher, dass bestehende EU-Konformitätsbewertungen und EU-Technikdossiers vollständig anerkannt werden, um Doppelprüfungen und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.
- Die Marktüberwachung erfolgt bereits heute stichprobenbasiert. Wir plädieren für einen weiterhin risikobasierten und verhältnismässigen Vollzug, der keine zusätzlichen Meldepflichten oder systematischen Einzelprüfungen für Importeure und Händler mit sich bringt.
- Die Verordnungsänderungen sollen einheitlich per 1. Juli 2026 in Kraft treten. Da mehrere zugrundeliegende EU-Verordnungen erst Ende 2025 finalisiert werden und die Umsetzung insbesondere bei komplexen Gerätekategorien, wie z.B. netzwerkfähigen Bürogeräten (Drucker oder Computerhardware), Displays oder Set-Top-Boxen, einen erheblichen technischen und administrativen Vorlauf erfordert, erachten wir eine gestaffelte Einführung oder eine angemessene Verlängerung der Übergangsfrist als zwingend. Die aktuell vorgeschlagenen Fristen erachten wir als nicht praktikabel. Hersteller müssen ihre Gerätetypen sowie die zugehörigen technischen Unterlagen rechtzeitig an die neuen Anforderungen anpassen können. Eine verlängerte Übergangsfrist erhöht die Planungssicherheit und stellt sicher, dass Hersteller und Importeure die Umstellung effizient, kostenbewusst und mit vollzugs-tauglichen Prozessen vornehmen können.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnnachweis für Brenn- und Treibstoffe (VHBT)

- Die in Art. 6 Abs. 2bis vorgesehene Pflicht zur Beglaubigung der Produktionsdaten durch eine Konformitätsbewertungsstelle lehnen wir ab. Konformitätsbewertungsstellen kommen dort zum Einsatz, wo der Regulator die behördliche Aufsicht reduziert und Verantwortung an die Akteure der Wirtschaft überträgt – beispielsweise in der als «New Approach» bekannten Neuordnung der Vorschriften zur Maschinensicherheit in der EU. Die Produktionsdaten hingegen werden dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit gemeldet, welches in dieser Form als behördliche Aufsicht verstanden werden kann und muss. Eine weitere Prüfung durch eine Konformitätsbewertungsstelle ist weder angebracht noch verhältnismässig und führt zu administrativem Mehraufwand und zu Mehrkosten für die inländischen Produzenten von nachhaltigen Energieträgern.
- Gemäss unserem Verständnis ist die vorgeschlagene jährliche Überprüfung der erfassten Produktionsdaten eine Folge der Anbindung der Association of Issuing Bodies (AIB) an Pronovo. Die Anbindung von AIB ist für die Defossilisierung der Gasversorgung wichtig. Andererseits führt die geforderte jährliche Überprüfung zu Zusatzaufwand, wodurch sich die Kosten für Schweizer Biogas weiter erhöhen. Daher fordern wir eine pragmatische Umsetzung, beispielsweise im Rahmen bestehender Kontrollen des Technischen Inspektorats des Schweizerischen Gasfaches (TISG).
- Weiter weisen wir darauf hin, dass die vorliegende Revision der VHBT erneut die Chance auslässt, Art. 1 Abs. 1 Bst. h ersatzlos zu streichen. Standort, Name und Adresse des Betreibers von Produktionsanlagen und damit verbunden die Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten sind Geschäftsgeheimnisse, die unnötigerweise öffentlich werden durch das HKN-System. Gleichzeitig sind die Informationen auch wertlos für den Empfänger von HKN aufgrund der Entkopplung vom Stofffluss. Wir beantragen, diesen Buchstaben ersatzlos zu streichen im Rahmen dieser Revision.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik,
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales,
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung